

§ 2 GBFührV Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Grundbuchs

Landesrecht Hamburg

Titel: Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Grundbuchs

Normgeber: Hamburg

Redaktionelle Abkürzung: GBFührV,HH

Gliederungs-Nr.: 315-12

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 2 GBFührV – Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs

(1) Das maschinell geführte Grundbuch soll durch Umstellung angelegt werden.

(2) Die Anlegung und Freigabe des maschinell geführten Grundbuchs nach § 128 Absatz 1 Satz 2 der Grundbuchordnung wird der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen, soweit die Anlegung durch Umstellung erfolgt.